Online gestellt und somit verkündet am 20.11.2026

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 CUX zur Festlegung einer Überwachungszone sowie weiterer Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Auf Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) im Landkreis Stade wird für bestimmte Gebiete in den Samtgemeinden Hemmoor und Land Hadeln im Landkreis Cuxhaven eine **Überwachungszone** festgelegt. Die Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als blaue Linie dargestellt.

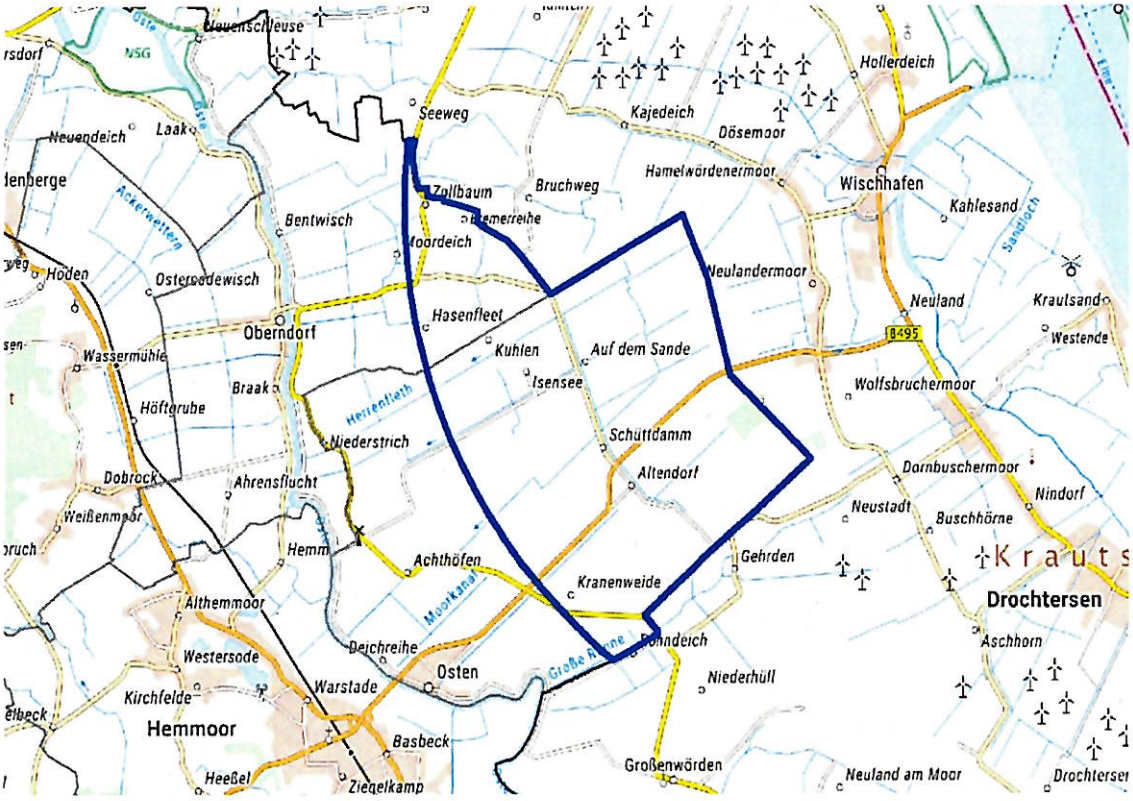

Der Landkreis Cuxhaven wird auf seiner Internetseite hierzu eine interaktive Karte veröffentlichen. Die Veröffentlichung finden Sie unter: www.landkreis-cuxhaven.de/Verwaltung-Veröffentlichungen/Amtl-Bekanntmachungen/

2. Gleichzeitig werden die nachstehenden **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Überwachungszone** angeordnet.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und 2 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 2

1. **Anzeigepflicht**: Geflügelhaltende Betriebe (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) haben dem Landkreis Cuxhaven, Bereich Veterinärwesen, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven (**bevorzugt per E-Mail: veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de**, Telefon: 04721 - 66 2132, Telefax: 04721 – 662585) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart, ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung, anzuzeigen.
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPest-SchV)

2. **Verbringungsverbot**: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

   - Gehaltene Vögel,
   - Bruteier

   Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Betrieb oder Schlachthof verbracht werden. Im Einzelnen sind dies:

   - Konsumeier
   - Fleisch von Geflügel und Federwild
   - Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Geflügel und Federwild
   - Nebenprodukte der Schlachtung von Geflügel und Federwild
   - tierische Nebenprodukte, z. B. Federn, Gülle, Mist, benutzte Einstreu, Häute

   Ausgenommen hiervon sind

   - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Bereich Veterinärwesen erfragt werden.
   - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden
   - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 27.10.2026 gewonnen oder erzeugt wurden.
   - Erzeugnisse, die in der Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
   - Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden.
   - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

   (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687)

3. **Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/ Aufstallungsgebot:** Wer Vögel, die zu den in der Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten zählen, in Gefangenschaft hält, hat diese Tiere von wild lebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

(Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)

4. **Eigenüberwachung**: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Bereich Veterinärwesen unverzüglich mitzuteilen. (E-Mail: veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de; Tel. 04721 / 66 2132). *(Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)*

5. **Schadnagerbekämpfung**: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
(Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

6. **Hygienemaßnahmen**: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
(Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

7. **Biosicherheit**: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

   - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.

   - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

   - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
   - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
   - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

   (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

8. **Aufzeichnungspflicht**: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Bereich Veterinärwesen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.
(Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

9. **Tierkörperbeseitigung**: Betriebe, die Tiere gelisteter Arten (Tierart: Vögel) halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 vom zuständigen Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß beseitigen zu lassen:

   Rendac Rotenburg GmbH,
   Hesedorfer Weg 76,
   27356 Rotenburg-*Mulmshorn*

   (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

10. **Freilassen von Vögeln:** Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. *(Art. 27 und Art. 42 i. V. m. Anhang VI VO (EU) 2020/687)*
11. **Veranstaltungen:** Die Durchführung von Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Vögeln (Aves) einschl. Abholung und Verteilung dieser Arten. *(Art. 27 und Art. 42 i. V. m. Anhang VI VO (EU) 2020/687)*
12. **Transport**: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. *(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)*

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) ist dem Landkreis Cuxhaven, Bereich Veterinärwesen, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven (**vorrangig per E-Mail: veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de**, Telefon: 04721 - 66 2132, Telefax: 04721 - 662585) unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann der Bereich Veterinärwesen Ausnahmen genehmigen. Hierzu können Sie unter den o.g. Kontaktdaten Kontakt zum Bereich Veterinärwesen Cuxhaven aufnehmen.
3. Untersuchungen: In der o.g. Überwachungszone hält der Bereich Veterinärwesen des Landkreises Cuxhaven als zuständige Behörde die Aufsicht über die Betriebe, in denen Vögel einer der unter Nummer 2.1 genannten Arten gehalten werden und kann Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchführen sowie diese Betriebe besuchen. Diese Maßnahmen sind von den jeweiligen Tierhalterinnen und Tierhalter zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.
4. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch „Vogelgrippe" genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot, sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere, sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen, als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 19.11.2026 wurde in einem Betrieb im Landkreis Stade die Geflügelpest aufgrund eines Untersuchungsergebnisses des FLI festgestellt. Der Ausbruch der Seuche der Kategorie A, hier der hochansteckenden aviären Influenza, bei gehaltenem Geflügel wurde daher gem. Art. 11 VO (EU) 2020/687 amtlich bestätigt.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein. Diese besteht aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Landkreis liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Im Grenzbereich ist die Zone dann fortzuführen. Die Überwachungszone ragt hierbei in den Landkreis Cuxhaven hinein und umfasst den oben eingezeichneten Teil der Samtgemeinde Hemmoor und Land Hadeln.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern, oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die unter Nr. 2.1 bis 2.12 genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind darauf angelegt, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Dabei handelt es sich um legitime Zielsetzungen. Die Maßnahmen sind daher geeignet.

Die betroffenen Tierhalter in der Überwachungszone sind durch die behördlich verfügten Maßnahmen in ihren Rechten tangiert. Dabei wird die Rechtssphäre der Tierhalter so weit als möglich geschont, indem ihnen die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig auferlegt werden. Denn das Recht der Europäischen Union zeichnet für Schutz- und Überwachungszone von vornherein eine befristete Geltung vor und die Behörde wird die gebietsbezogenen Restriktionen stets dann wieder aufheben, sobald das unter dem Aspekt der Tierseuchenbekämpfung ohne Bedenken möglich ist. Gegenüber den vorübergehenden Verhaltensmaßregeln, laut Nr. 2.1 bis 2.12 in dieser Allgemeinverfügung, ist kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich, das die betroffenen Tierhalter und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde. Die Maßnahmen sind somit erforderlich.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, dem Belang der Tiergesundheit Geltung zu verschaffen und wirtschaftliche Schäden von Tierhaltern in großer Anzahl abzuwenden, hat sich das mögliche Interesse des einzelnen Tierhalters daran, von den vorübergehenden Restriktionen, die mit den Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung verbunden sind, ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen. Besondere Erschwernisse können im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Tierhalters unter Umständen auch über die behördliche Gewährung oder Genehmigung einer Ausnahme von bestimmten Maßgaben aus dieser Allgemeinverfügung gemildert werden. Das trägt dazu bei, situativ einen gerechten Ausgleich von widerstreitenden Interessen zu Härten zu vermeiden. Im Ergebnis erweist sich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen, wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegung der Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden, sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Für das Sicherstellen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden zahlreicher Tierhalter und der Allgemeinheit sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen, auch finanzieller Einzelinteressen wirtschaftlich durch die Restriktionen beeinträchtigter Betriebe, an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Hinweis:
Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Cuxhaven, den 20.11.2026

LANDKREIS CUXHAVEN
Der Landrat
In Vertretung

Berghorn
Kreisrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (**VO (EG) 1069/2009**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – **TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I. 1938)

in der jeweils gültigen Fassung